

<b>Steuernummer: 079/220/01906</b> (Bitte bei Rückfragen angeben)
--

**Finanzkasse**  
 Zi.Nr.: B 421  
 Tel.: 0381 7000-507

 Finanzamt Rostock  
 18071 Rostock Postfach 201062  
 660/B02/000137/01//18184-08.05/0,95EUR

 //  
 Freund & Partner GmbH  
 Steuerberatungsges.  
 Adolf-Wilbrandt-Str. 14  
 18055 Rostock

Po. Bu	9176
Eingang	28.05
Rechtsbehelf	3.8.05
erledigt	

**Bescheid für 2003**

 über  
**Einkommensteuer**  
 und  
**Solidaritätszuschlag**

 für  
 Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2  
 18055 Rostock

**Festsetzung**
**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

 Festgesetzt werden .....  
 ab Steuerabzug vom Lohn .....  
 Kapitalertragsteuer .....  
 Zinsabschlag .....

verbleibende Steuer .....

**Abrechnung (Stichtag 19.07.2005)**

bereits getilgt .....

mithin sind zuviel entrichtet .....

Einkommen- steuer EUR	Zinsen zur Einkommenst. EUR	Solidaritäts- zuschlag EUR
13.284,00	-218,00	578,16
22.367,00		1.152,41
98,00		101,16
1.743,00		
-10.924,00	-218,00	-675,41
0,00	0,00	0,00
10.924,00	218,00	675,41

 Das Guthaben von 11.817,41 EUR wird erstattet auf Konto 175142705  
 bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

 410007  

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid für 2003 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 01.08.2005

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	13.776 1.403		
<b>Einkünfte</b>	<b>15.179</b>		
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 215 Tage x 8 km x 0,36 EUR 619,20 Entfernungspauschale 620 übrige Werbungskosten	68.684    620 4.140		
<b>Einkünfte</b>	<b>63.924</b>		
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	9.316 102 3.100		
<b>Einkünfte</b>	<b>6.114</b>		
<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>-16.862</b>		
<b>Sonstige Einkünfte</b> Einkünfte aus priv. Veräußerungsgeschäften Verrechnung von Vorträgen verbleiben	6.990 -6.990 0		
<b>Einkünfte</b>	<b>0</b>		
<b>Summen der positiven Einkünfte</b> aus jeder Einkunftsart	<b>85.217</b>	<b>0</b>	<b>85.217</b>
<b>ausgleichsfähige negative Summen</b> der Einkünfte	<b>16.862</b>	<b>0</b>	<b>16.862</b>
<b>Anteilige Einkünfte nach Anwendung des</b> Verlustausgleichs aus selbständiger Arbeit nichtselbständiger Arbeit Kapitalvermögen Vermietung und Verpachtung Sonstigen Einkünften davon aus privaten Veräußerungsgeschäften	12.176 51.275 4.904 0 0 0		
<b>Summe der negativen Einkünfte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Summe der positiven Einkünfte</b>	<b>68.355</b>	<b>0</b>	
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>68.355</b>		<b>68.355</b>

010007  


Bescheid für 2003 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 01.08.2005

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		68.355	
ab Steuerberatungskosten Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG		2.508 50	
<b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Versicherungsbeiträge		8.271	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		8.271 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		5.603 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
<b>Einkommen</b>			<b>61.795</b>
ab Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind		2.904	
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind		5.808	
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>53.083</b>

**Berechnung der Steuer**

	EUR
zu versteuern nach dem Splittingtarif	53.083
<b>verbleiben</b>	<b>10.512</b>
dazu Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>13.284</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

	EUR
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 8.712 EUR	53.083
darauf entfallende Einkommensteuer	10.512,00
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>10.512,00</b>
davon 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag	578,16

**Berechnung der Zinsen**

	EUR
Festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	-10.924,00
davon zu verzinsen	
10.924,00 EUR zu Ihren Gunsten	
10.900,00 EUR vom 01.04.2005 bis 04.08.2005	
( 4 volle Monate zu 0,5 % = 2,0 % )	-218,00
24,00 EUR (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)	
<b>festzusetzende Zinsen (Erstattungszinsen)</b>	<b>-218,00</b>

400008



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2003 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 01.08.2005

### E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Steuerberatungskosten wurden i.H.v. 1.172,99 EUR nicht anerkannt, weil diese nicht in sachlichem Zusammenhang mit den Besteuerungsgrundlagen der Steuerpflichtigen stehen, sondern Frau Gertrud Freund betreffen. Steuerberatungskosten wurden i.H.v. 2.507,92 EUR den Sonderausgaben zugeordnet (R 102 EStR).

Im Veranlagungszeitraum haben Sie Umsatzsteuer in Höhe von 145 EUR an das Finanzamt abgeführt. Dieser Betrag wurde als Betriebsausgabe/Werbungskosten berücksichtigt.

Zuwendungen wurden nicht berücksichtigt, soweit / weil die nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbestätigung fehlt. Verbleibende Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften / Leistungen können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften / Leistungen in anderen Jahren ausgeglichen werden.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte wurden unter Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens ermittelt. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke um den Betrag von 379 EUR zu korrigieren.

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Die Zinsen werden gem. § 233 a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf volle 50 Euro nach unten abgerundet (§ 238 AO).

Das am 28.12.1984 geborene, über 18 Jahre alte Kind kann im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nicht berücksichtigt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist im Hinblick auf vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesfinanzhof bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängige Verfahren vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- der Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden.

Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2003 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 01.08.2005

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

**A l l g e m e i n e s:** Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



<b>Steuernummer: 079/220/01906</b> (Bitte bei Rückfragen angeben)
--

Finanzamt Rostock  
18071 Rostock Postfach 201062

Freund & Partner GmbH  
Steuerberatungsges.  
Adolf-Wilbrandt-Str. 14  
18055 Rostock

**EINGEGANGEN**

02. Aug. 2005

Erl. ....

**Bescheid**

über

die gesonderte Feststellung  
des verbleibenden Verlustvortrags  
zur Einkommensteuer  
zum 31.12.2003

für  
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2  
18055 Rostock

**Feststellung**

	Ehemann EUR
Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10 d Abs. 4 EStG für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auf festgestellt.	1.263

**Feststellungsgrundlagen**

	Ehemann EUR
<b>Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften</b>	
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2002	8.253
Davon ab:	
Verlustabzug lt. Einkommensteuerbescheid 2003	6.990
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2003	1.263

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags  
zur Einkommensteuer zum 31.12.2003 vom 01.08.2005

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden)  
zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch  
gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht  
jedoch gegen den Folgebescheid.

